

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 7 / 2012
Erscheinungstag: 24. Februar 2012



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven
hier: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch S. 59

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 08.02.2012 beschlossen, den Entwurf der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven erneut auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven einschließlich Umweltbericht

von 05.03.2012 bis 05.04.2012

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

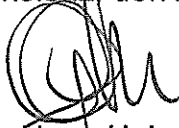
Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 **nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen** schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis:

Nach der gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführten Offenlage wurden gem. Beschluss des Rates folgende Planänderungen vorgenommen:

Mit der Änderung des Bebauungsplanentwurfes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Betriebsumsiedlung geschaffen werden. Dies erfordert eine Anpassung und Klarstellung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. Der Geltungsbereich der Änderung ist westlich um rd. 5 m zu vergrößern. In die Festsetzung der Sondergebietes ist die Zulässigkeit von Anlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu definieren.

Erkelenz, den 24.02.2012



Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter